

**Rechtsprechung Verkehrs- und  
Haftpflichtrecht im 3. Quartal 2019**

**Ihre Ansprechpartnerin:**

**Mara Manzel**  
Rechtsanwältin  
[manzel@accidenta-law.de](mailto:manzel@accidenta-law.de)



Accidenta Law

**Accidenta Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Amelunxenstraße 30, 48167 Münster  
Telefon: +49 2506 30 39 42 8  
Telefax: +49 2506 30 39 42 9  
Email: [info@accidenta-law.de](mailto:info@accidenta-law.de)

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemein.....</b>	<b>4</b>
1.	Familienprivileg kann zu doppelter Entschädigung führen.....	4
2.	Definition eines Arbeitsunfalls.....	4
3.	Indizien für das Vorliegen eines abgesprochenen Verkehrsunfalls.....	4
4.	Zulässigkeit der Weitergabe eines Sachverständigengutachtens durch den Haftpflichtversicherer.....	4
5.	Keine Schriftsatzfrist nach Sachverständigenanhörung.....	5
6.	Kfz-Haftpflichtversicherer steht nach Verkehrsunfall Prüfungsfrist von bis zu sechs Wochen zu.....	5
7.	Teilurteil kann nicht isoliert über Fahrerhaftung nach § 18 StVG entscheiden, wenn Verfahren gegen den Versicherer nicht entscheidungsreif ist.....	5
8.	Erklärung des Kfz-Haftpflichtversicherers zum Unfallhergang mit Nichtwissen.....	5
9.	Zeugnisverweigerungsrecht verhindert Fahrtenbuchauflage nicht.....	6
10.	Kriterien für die Feststellung einer Überschreitung der Grenzwerte für Schadstoffe.....	6
11.	Daten aus Messungen eines PoliScan Speed sind grundsätzlich überprüfbar.....	6
12.	Entbindungsantrag eines Heranwachsenden nach Drogenfahrt.....	6
13.	Polizeiflucht als verbotenes Kraftfahrzeugrennen.....	6
14.	Voraussetzungen für Annahme eines Tötungsvorsatzes im Straßenverkehr.....	7
<b>II.</b>	<b>Fragen der Deckung.....</b>	<b>7</b>
1.	Nachweis einer Fahrzeugentwendung.....	7
2.	Verlust der Haftungsfreistellung bei Fahren mit Tempo 200 km/h.....	7
3.	Beweislast bei Wildausweichschaden.....	7
4.	Eintritt des Rechtsschutzfalles abhängig vom Tatsachenvortrag des Versicherungsnehmers .....	8
5.	Grenzen der Gefährdungshaftung eines in einer Werkstatt abgestellten Fahrzeugs.....	8
<b>III.</b>	<b>Haftung dem Grunde nach.....</b>	<b>8</b>
1.	Haftungsabwägung bei einem Unfall infolge eines Wendemanövers.....	8
2.	Haftungsquote bei Überholunfall auf der Autobahn.....	8
3.	Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeuges bei Ausweichreaktion eines Radfahrers .....	8
4.	Betrieb eines Kraftfahrzeugs bei Unfall im Baustellenverkehr.....	8
5.	Kein Fall höherer Gewalt bei Unfall durch Schwächeanfall des Beifahrers des Unfallgegners.....	9
6.	Bloße zeitliche Nähe zwischen Unfallereignis und Beschwerdeentstehung begründet noch keinen Kausalzusammenhang.....	9
7.	Kein Überholen bei nach den Umständen unklarer Verkehrslage.....	9
8.	Erhebliches Mitverschulden bei Versuch bergab rollenden Pkw mit Manneskraft aufzuhalten.....	10
9.	Sichtfahrgebot umfasst nicht von der Seite in Fahrbahn gelangende Hindernisse.....	10

10.	Haftungsabwägung bei Überholunfall auf der Autobahn.....	10
11.	Feststellung einer Unfallmanipulation durch Auswertung eines Event-Data-Recorders.....	10
12.	Entlastungsbeweis nach Zusammenstoß zwischen jugendlichem Fußgänger und Pkw.....	10
13.	Unfall auf Zebrastreifen mit Fahrradfahrer.....	10
14.	Haftung des Linksabbiegers bei Kollision mit Einsatzfahrzeug.....	11
15.	Streupflichten auf dem Parkplatz eines Lebensmittelmarkts.....	11
16.	Alleinhaftung bei Fahrstreifenwechsel im Reißverschlussverfahren.....	11
<b>IV.</b>	<b>Haftung der Höhe nach.....</b>	<b>11</b>
1.	Schmerzensgeld; Vortrag beim Haushaltsführungsschaden.....	11
2.	Heranziehung von Tabellenwerken zur Schadensschätzung.....	12
3.	Verwertung eines Unfallfahrzeugs durch den Autohändler.....	13
4.	Keine Zweifel an der Ersatzfähigkeit der Nutzungsausfallentschädigung.....	13
5.	Nutzungsausfallentschädigung nach Verzögerung der Regulierung durch den Haftpflichtversicherer.....	13
6.	Schadensersatz wegen Beschädigung in einem Verkehrsunfall.....	13
7.	Verneinung des Kausalitätsnachweises für Schlaganfall nach Verkehrsunfall.....	13
8.	Restwertmarkt in nicht deutsch sprechendem Ausland für Veräußerungswert irrelevant.....	14
9.	Mehrwertsteuererstattung bei Reparaturkosten gegenüber Leasingnehmer mit Reparaturverpflichtung....	14
10.	Anspruchsinhaberschaft hinsichtlich des Neuwertanteils der Versicherungsleistung aus einer Neuwertversicherung beim Kfz-Finanzierungsleasing.....	14
<b>V.</b>	<b>Aufsätze.....</b>	<b>15</b>

## I. Allgemein

### **1. Familienprivileg kann zu doppelter Entschädigung führen**

#### **LG Münster, Urteil vom 3.5.2019 - 8 O 307/16; BeckRS 2019, 9065**

(SGB X § 116 Abs. 1, § 6 S. 1; VVG § 86 Abs. 3; GG Art. 3 Abs. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Das in § 116 Abs. 6 S. 1 SGB X normierte Familienprivileg kann zur Folge haben, dass der Geschädigte kongruente Leistungen sowohl von dem Sozialversicherungsträger als auch von dem angehörigen Schädiger bzw. dessen Versicherer erhält, er insoweit also doppelt entschädigt wird.
2. Soweit hieraus aufgrund der Vorschrift des § 86 Abs. 3 VVG eine Benachteiligung privatversicherter Geschädigter gegenüber sozialversicherten Geschädigten resultiert, ist diese verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor.

### **2. Definition eines Arbeitsunfalls**

#### **OLG Hamm, Urteil vom 22.2.2019 - 9 U 111/17; BeckRS 2019, 4751**

(SGB VII §§ 2, 3, 6, 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1)

1. Für einen Arbeitsunfall ist nach § 8 Abs. 1 SGB VII in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis, dem Unfallereignis, geführt hat (Unfallkausalität) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität).
2. Zu den in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Tätigkeiten zählt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII das Zurücklegen des mit der nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

### **3. Indizien für das Vorliegen eines abgesprochenen Verkehrsunfalls**

#### **OLG Schleswig, Urteil vom 8.5.2018 – 7 U 52/17; BeckRS 2018, 42188**

(StVG § 7, § 17; ZPO § 69, § 331)

Amtliche Leitsätze:

1. Eine einmal wirksam erklärte Nebenintervention bleibt den gesamten Instanzenzug hindurch fortbestehen, es sei denn, dass von ihr ausdrücklich Abstand genommen wird.
2. Der Einwilligungsnachweis bei einem manipulierten Unfallgeschehen ist bereits dann geführt, wenn sich eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für unredliches Verhalten feststellen lässt, was sich aus einer ungewöhnlichen Häufung von Umständen ergeben kann.
3. Ein Indiz für ein manipuliertes Unfallgeschehen ist, wenn die unfallbeteiligten Personen - wenn auch in anderem Zusammenhang - nicht davor zurückschrecken, allein aus finanziellen Gründen Falschangaben zu machen (hier bei der Bewertung eines Gebrauchtfahrzeugs).
4. Weiteres Indiz für eine Unfallmanipulation ist, wenn die Angaben der Unfallbeteiligten zum eigentlichen Unfallgeschehen ausgesprochen dürftig sind und das Schadensbild (hier großflächige Schäden auf der gesamten linken Fahrzeugseite) nach der Schilderung nicht plausibel ist.
5. Eine zunächst verschwiegene Bekanntschaft der unfallbeteiligten Fahrer, die erst im Laufe des Prozesses offenbart wird, stellt ein wesentliches Indiz für eine Unfallmanipulation dar.
6. Es bedarf keiner Einholung eines Kompatibilitätsgutachtens mehr, wenn die Gesamtschau aller Indizien bereits mit erheblicher Wahrscheinlichkeit für ein manipuliertes Unfallgeschehen sprechen.

### **4. Zulässigkeit der Weitergabe eines Sachverständigen-gutachtens durch den Haftpflichtversicherer**

#### **OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 12.2.2019 – 11 U 114/17; BeckRS 2019, 5094**

(DSGVO Art. 17, Art. 82; BDSG § 11, § 35; UrhG § 15, § 17 Abs. 1, § 19a, § 72, § 97; BGB § 823, § 1004)

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Haftpflichtversicherer darf ein zur Schadensregulierung eingereichtes Kfz-Sachverständigen-gutachten

einschließlich Lichtbilder an ein von ihr beauftragtes Unternehmen zur Überprüfung der Kalkulation weitergeben. Dies verstößt weder gegen das Bundesdatenschutzgesetz, die Datenschutz-Grundverordnung noch das Urheberrecht.

2. Die Versicherung darf die Daten des Versicherten und dessen Kraftfahrzeug zur Schadensregulierung speichern. Dies umfasst das Recht der Versicherung, die Speicherung Daten zu Kontrollzwecken durch eine von ihr mit dieser Aufgabe betraute Stelle im Rahmen der Auftragsdatenverwaltung vornehmen lassen.

**5. Keine Schriftsatzfrist nach Sachverständigenanhörung**

**OLG Brandenburg, Urteil vom 6.6.2019 – 12 U 119/18; BeckRS 2019, 12676**

(StVG § 7, § 17; BGB § 253 Abs. 2, § 407, § 412, § 823, § 845; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; SGB X § 116; ZPO § 286, § 287, § 296a, § 411 Abs. 4)

1. Nach Anhörung eines Sachverständigen sei die Gewährung einer Schriftsatzfrist nicht erforderlich, wenn zunächst ein schriftliches Gutachten vorlag.

2. Macht der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer geltend, Schadensersatzansprüche des Geschädigten seien auf einen Dritten (hier: Privater Krankenversicherer) übergegangen, hat er grundsätzlich die Voraussetzungen für einen derartigen Forderungsübergang (und der hieraus resultierenden fehlenden Aktivlegitimation des Geschädigten) zu beweisen (im Anschluss an BGH NJW 1956, 912).

**6. Kfz-Haftpflichtversicherer steht nach Verkehrsunfall Prüfungsfrist von bis zu sechs Wochen zu**

**OLG Celle, Urteil vom 23.7.2019 - 14 U 180/18 (LG Hannover); BeckRS 2019, 15655**

(ZPO § 93; VVG § 115 Abs. 1; BGB § 249, § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1, § 421; EGZPO § 26 Nr. 8)

Amtliche Leitsätze:

1. Jedem Kfz-Haftpflichtversicherer, von dem nach einem Verkehrsunfall Zahlung verlangt wird, ist eine angemessene Prüfungsfrist zuzubilligen, vor deren Ablauf eine Klage nicht im Sinne des § 93 ZPO veranlasst ist. Diese liegt üblicherweise bei vier bis sechs Wochen.

2. Dem Kfz-Haftpflichtversicherer steht das Recht zu, auch in einfachen Fällen Einsicht in die Ermittlungsakte zu nehmen, um den genauen Unfallhergang abschätzen zu können sowie die Frage zu klären, in welchem Umfang ihm gegenüber berechnigte Ansprüche bestehen.

**7. Teilurteil kann nicht isoliert über Fahrerhaftung nach § 18 StVG entscheiden, wenn Verfahren gegen den Versicherer nicht entscheidungsreif ist**

**OLG Hamm, Urteil vom 9.7.2019 – 9 U 136/18; BeckRS 2019, 15840**

(§§ 7, 17, 18 StVG, § 538 Abs. 2 S. 1 Ziff. 7 ZPO; StVG § 7, § 17, § 18; ZPO § 538 Abs. 2 S. 1 Ziff. 7)

Amtliche Leitsätze:

1. Über die Haftung des Fahrers nach § 18 StVG kann nicht isoliert durch Teilurteil entschieden werden, wenn das Verfahren gegen den Krafthaftpflichtversicherer noch nicht als entscheidungsreif angesehen wird.

2. Richtet sich die Klage einer verletzten Fahrzeuginsassin zudem gegen den Versicherer des Kraftfahrzeugs, in dem sie zu Schaden gekommen ist, erfordert dies eine Gesamtabwägung der beiden Haftungseinheiten (Fahrer und Versicherer des anderen Fahrzeugs einerseits und Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs, in dem die verletzte Person sich befand, andererseits), die ebenfalls dem Erlass eines Teilurteils gegen den Fahrer entgegensteht.

**8. Erklärung des Kfz-Haftpflichtversicherers zum Unfallhergang mit Nichtwissen**

**BGH, Urteil vom 23.7.2019 - VI ZR 337/18 (LG Wuppertal); BeckRS 2019, 18915**

(VVG § 115 Abs. 1; ZPO § 138 Abs. 4)

Der beklagte Kfz-Haftpflichtversicherer darf sich im Haftpflichtprozess zu dem vom Kläger behaupteten Unfall und Unfallhergang in zulässiger Weise mit Nichtwissen nach § 138 Abs. 4 ZPO erklären. Bedingung ist, dass er sich trotz pflichtgemäßer Erkundigung bei seinem Versicherungsnehmer und einem etwaigen unfallbeteiligten Mitversicherten nicht inhaltlich zum Vorbringen des Klägers einlassen kann. Zwischen Haftpflichtversicherer und versichertem Schädiger liege bei gemeinsamer Inanspruchnahme eine einfache Streitgenossenschaft nach §§ 59, 60 ZPO, keine notwendige Streitgenossenschaft vor, so das Gericht weiter.

**9. Zeugnisverweigerungsrecht verhindert Fahrtenbuchauflage nicht**

**VG Lüneburg, Urteil vom 21.8.2019 - 1 A 181/18; BeckRS 2019, 20502**

(StVZO § 31a Abs. 1 S. 1)

Beruft sich der Halter des Fahrzeuges, mit dem ein Verkehrsverstoß begangen worden ist, auf ein Aussage- und/oder Zeugnisverweigerungsrecht im Ordnungswidrigkeitenverfahren, steht dies der Anordnung einer Fahrtenbuchauflage nicht entgegen.

**10. Kriterien für die Feststellung einer Überschreitung der Grenzwerte für Schadstoffe**

**EuGH (1. Kammer), Urteil vom 26.6.2019 – C 723/17; NJW 2019, 2833**

**(RL 2008/50/EG Art. 6, 7, 13 I, 23 I; AEUV Art. 191 I, II, 267, 288; EUV Art. 4 III, 19 I, II)**

1. Art. 4 III EUV und Art. 19 I UAbs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 288 III AEUV sowie die Art. 6 und 7 der RL 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa sind dahin auszulegen, dass es einem nationalen Gericht zusteht, auf Antrag Einzelner, die von der Überschreitung der in Art. 13 I der Richtlinie genannten Grenzwerte unmittelbar betroffen sind, zu prüfen, ob die Probenahmestellen in einem bestimmten Gebiet im Einklang mit den in Anhang III Abschnitt B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie vorgesehenen Kriterien eingerichtet wurden, und, wenn dies nicht der Fall ist, gegenüber der zuständigen nationalen Behörde alle erforderlichen Maßnahmen wie etwa – sofern im nationalen Recht vorgesehen – eine Anordnung zu treffen, damit die Probenahmestellen im Einklang mit diesen Kriterien eingerichtet werden.

2. Art. 13 I und Art. 23 I der RL 2008/50/EG sind dahin auszulegen, dass es für die Feststellung einer Überschreitung eines in Anhang XI der Richtlinie festgelegten Grenzwerts im Mitteilungszeitraum eines Kalenderjahrs genügt, wenn an nur einer Probenahmestelle ein über diesem Wert liegender Verschmutzungsgrad gemessen wird.

**11. Daten aus Messungen eines PoliScan Speed sind grundsätzlich überprüfbar**

**OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23.7.2019 - 1 OWi 2 Ss Rs 68/19 (AG Landau), BeckRS 2019, 20220**

(OWiG § 80 Abs. 4 S. 4)

Bei dem Geschwindigkeitsmessgerät PoliScan Speed handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren im Sinn der BGH-Rechtsprechung. Der saarländische Verfassungsgerichtshof verwirft diese Rechtsprechung nicht, sondern geht in seinem Urteil vom 05.07.2019 (Az.: Lv 7/17, BeckRS 2019, 13588) von ihr aus und hält es lediglich verfassungsrechtlich für geboten, dass das Messergebnis aufgrund gespeicherter Rohmessdaten für den Betroffenen überprüfbar sein muss. Dies ist bei dem hier verwendeten Messgerät PoliScan Speed grundsätzlich möglich.

**12. Entbindungsantrag eines Heranwachsenden nach Drogenfahrt**

**OLG Jena (1. Senat für Bußgeldsachen), Beschluss vom 11.7.2019 - 1 OLG 131 SsBs 24/19; BeckRS 2019, 19687**

(OWiG § 17 Abs. 3, § 73 Abs. 2; JGG § 50 Abs. 1)

Der Antrag des Betroffenen auf Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung kann grundsätzlich nicht abgelehnt werden, wenn der Betroffene in seinem Entbindungsantrag die Fahrereigenschaft einräumt und erklärt, weitere Angaben zur Sache in der Hauptverhandlung nicht zu machen. Das gilt auch in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen einen Heranwachsenden im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges unter Drogen.

**13. Polizeiflucht als verbotenes Kraftfahrzeugrennen**

**OLG Stuttgart, Beschluss vom 4.7.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19; NJW 2019, 2787**

(StGB § 315 d I Nr. 1, 2 u. 3)

Das in § 315 d I Nr. 3 StGB vorausgesetzte Handeln, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, setzt lediglich voraus, dass es dem Täter darauf ankommt, in der konkreten Verkehrssituation die durch sein Fahrzeug bedingt oder nach seinen Fähigkeiten oder nach den Wetter-, Verkehrs-, Sicht- oder Straßenverhältnissen maximale mögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Welche weiteren Ziele der Täter verfolgt, ist unerheblich. Auch der Wille des Täters, vor einem ihn verfolgenden Polizeifahrzeug zu fliehen, schließt die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erzielen, nicht aus.

**14. Voraussetzungen für Annahme eines Tötungsvorsatzes im Straßenverkehr**

**BGH, Beschluss vom 6.8.2019 - 4 StR 255/19 (LG Nürnberg-Fürth), BeckRS 2019, 20594**

(StGB § 63, § 212, § 240, § 315b Abs. 1 Nr. 3)

1. Bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr, die nicht von vornherein auf die Verletzung einer anderen Person oder die Herbeiführung eines Unfalls angelegt sind, ist zu beachten, dass eine vom Täter als solche erkannte Eigengefährdung dafür sprechen kann, dass er auf einen guten Ausgang vertraut hat.

2. Ein vollendeter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr erfordert, dass durch eine der in den Nrn. 1- 3 des § 315b Abs. 1 StGB genannten Tathandlungen eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs herbeigeführt worden ist, die sich zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder einer fremden Sache von bedeutendem Wert verdichtet hat. Dabei muss die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus zu einer kritischen Situation geführt haben, in der - was nach allgemeiner Lebenserfahrung auf Grund einer objektiven nachträglichen Prognose zu beurteilen ist- die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache im Sinne eines „Beinaheunfalls“ so stark beeinträchtigt war, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht.

**II. Fragen der Deckung**

**1. Nachweis einer Fahrzeugentwendung**

**OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.5.2019 - 9 U 46/17 (LG Freiburg); BeckRS 2019, 11607**

(AKB 2014 A.2.2.2)

Amtliche Leitsätze:

1. Macht der Versicherungsnehmer geltend, sein Fahrzeug sei vermutlich mit einem Fahrzeugschlüssel entwendet worden, den der Täter beim vorausgegangenen Wohnungseinbruch mitgenommen habe, gehören Einbruchsspuren nicht zum sogenannten „äußeren Bild“ des Fahrzeugdiebstahls.

2. Findet die Polizei keine Werkzeugspuren an einer Terrassentür, ist dies nicht ohne weiteres ein Indiz dagegen, dass der Täter bei einem Wohnungseinbruch die gekippte Terrassentür gewaltsam geöffnet hat.

**2. Verlust der Haftungsfreistellung bei Fahren mit Tempo 200 km/h**

**OLG Nürnberg, Endurteil vom 2.5.2019 – 13 U 1296/17; BeckRS 2019, 8483**

(BGB § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 823 Abs. 1; VVG § 81 Abs. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Wer ein Kraftfahrzeug mit einem weit über der Richtgeschwindigkeit liegenden Tempo fährt- hier 200 km/h -, muss in besonderem Maße seine volle Konzentration auf das Verkehrsgeschehen richten.

2. Schon die kurzzeitige Ablenkung durch Bedienung des sog. Infotainmentsystems (Navigationssystem) kann bei derartigen Geschwindigkeiten den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründen, mit der Folge eines zumindest teilweisen Verlustes der Haftungsfreistellung in den einer Kaskoversicherung nachgebildeten Bedingungen eines Mietvertrags (50 %).

3. Das Vorhandensein eines sog. Spurhalteassistenten reduziert den in einem entsprechenden Verhalten liegenden Schuldvorwurf zumindest bei derartig hohen Geschwindigkeiten nicht.

**3. Beweislast bei Wildausweichschaden**

**LG Gera, Urteil vom 20.3.2019 - 1 S 221/18 (AG Gera); BeckRS 2019, 15597**

(VVG, § 82 Abs. 1, Abs. 2, § 83, § 90; ZPO § 286; BJagdG § 2 Abs. 2)

1. Die Teilkasko ist nicht eintrittspflichtig, wenn der Fahrzeugschaden nicht aufgrund einer Berührung zwischen dem in Bewegung befindlichem Kfz und einem Wildtier entstanden ist.

2. Behauptet der Versicherungsnehmer, er sei einem Wild ausgewichen, trägt er dafür die Beweislast. Eine Beweiserleichterung kommt ihm nicht zugute.

3. Ein Anspruch auf Rettungskostenersatz für den Wildausweichschaden besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis einer drohenden Kollision mit einem Wildtier nicht führen kann.

**4. Eintritt des Rechtsschutzfalles abhängig vom Tatsachenvortrag des Versicherungsnehmers**

**BGH, Urteil vom 3.7.2019 – IV ZR 111/18; NJW 2019, 2852**

(ARB 1975/95 § 14 III)

Auch im Passivprozess des VN einer Rechtsschutzversicherung ist bei der zeitlichen Festlegung des Rechtsschutzfalles (hier nach § 14 (3) ARB 1975/95) nur auf denjenigen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften abzustellen, den der VN seinem Gegner im Ausgangsrechtsstreit anlastet.

**5. Grenzen der Gefährdungshaftung eines in einer Werkstatt abgestellten Fahrzeugs**

**OLG Dresden, Urteil vom 3.9.2019 - 6 U 609/19 (LG Chemnitz), BeckRS 2019, 21360**

(StVG § 7 I)

Eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG setzt voraus, dass die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt des schadensauslösenden Ereignisses noch gegeben ist oder zumindest noch nachwirkt. Daran fehle es, wenn ein Kraftfahrzeug, das sich zur Reparatur in einer Werkstatt befinde, durch Selbstentzündung einer Betriebseinrichtung (hier aufgrund eines Kurzschlusses) einen Brandschaden verursache, sofern dabei nicht eine durch einen vorherigen Betriebsvorgang entstandene Gefahrenlage fort- bzw. nachwirke.

**III. Haftung dem Grunde nach**

**1. Haftungsabwägung bei einem Unfall infolge eines Wendemanövers**

**OLG München, Endurteil vom 10.5.2019 – 10 U 3765/18; NJW-Spezial 2019, 395**

(StVO § 1, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 5; EGZPO § 26 Nr. 8)

Einen Wendenden treffen besondere Sorgfaltsanforderungen. Ebenso wie beim Rückwärtsfahren handelt es sich um die höchsten Sorgfaltsanforderungen des § 9 Abs. 5 StVO, wonach die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen ist. Dies ist bei der Haftungsabwägung nach einem Verkehrsunfall entsprechend zu berücksichtigen (2/3 zu 1/3 zu Lasten des Wendenden, da der andere Verkehrsteilnehmer das Fahrmanöver

des Wendenden erkannt hat).

**2. Haftungsquote bei Überholunfall auf der Autobahn**

**LG Leipzig, Urteil vom 10.1.2019 - 04 O 2474/17, BeckRS 2019, 9617**

(StVG § 7, § 17, § 18 Abs. 1; VVG § 115; StVO § 5 Abs. 3 Nr. 1, § 5 Abs. 4)

Kollidiert auf der Autobahn ein auf der linken Fahrspur unter Überschreitung der Richtgeschwindigkeit um 20 km/h überholender Pkw mit einem vorausfahrenden Fahrzeug, das einen Wechsel auf die mittlere Fahrspur eingeleitet hatte und bereits über die Fahrspurmarkierung gefahren war, dann aber wieder nach links lenkte, haftet der Überholer wegen Überholens bei einer unklaren Verkehrslage (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO) und Überschreitung der Richtgeschwindigkeit zu 40 % mit, der Spurwechsler wegen Verstoßes gegen § 7 Abs. 5 StVO zu 60 %.

**3. Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeuges bei Ausweichreaktion eines Radfahrers**

**OLG Hamm, Urteil vom 28.5.2019 - I-9 U 90/18 (LG Bielefeld); BeckRS 2019, 12705**

(StVG § 7 Abs. 1, § 11, § 18 Abs. 1; StVO § 9 Abs. 5; BGB § 254; StGB § 229)

Amtliche Leitsätze:

1. Auch ein Unfall infolge einer voreiligen – also objektiv und auch subjektiv nicht erforderlichen – Abwehr- oder Ausweichreaktion kann gegebenenfalls dem Betrieb des Kraftfahrzeugs gem. § 7 StVG zugerechnet werden, das diese Reaktion ausgelöst hat.

2. Stürzt ein den Gehweg befahrender Radfahrer, der einem auf dem Gehweg zurücksetzenden Pkw auf die Straße ausgewichen ist, erst beim Wiederauffahren auf den Gehsteig, führt dies nicht zu einer Verneinung des Zurechnungszusammenhangs zwischen Zurücksetzen und Ausweichmanöver.

**4. Betrieb eines Kraftfahrzeugs bei Unfall im Baustellenverkehr**

**OLG Hamm, Urteil vom 21.5.2019 – 9 U 56/18; BeckRS 2019, 12694**



(StVG § 7; StVO § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 5; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; PflVG § 1; AKB § 10 Abs. 1; SGB VII § 105 Abs. 1 S. 1, § 106 Abs. 3 Alt. 3, § 108 Abs. 1, Abs. 2; ZPO § 256, § 286)

Amtliche Leitsätze:

1. Ist eine Feststellungsklage zulässig erhoben worden, braucht der Kläger auch dann nicht zur Leistungsklage überzugehen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der gesamte Schaden bezifferbar wird.

2. Die Gefährdungshaftung eines Kraftfahrzeugs ist nicht auf Unfälle im öffentlichen Straßenverkehr beschränkt, sondern besteht bei allen mit seinem Betrieb oder seinen Betriebseinrichtungen zusammenhängenden Unfällen, sofern der erforderliche örtliche und zeitliche Kausalzusammenhang mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs oder dem Versagen seiner Betriebseinrichtungen besteht.

3. Auch im Baustellenverkehr gelten die beim Rückwärtsfahren zu beachtenden höchsten Sorgfaltspflichten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob man diese unmittelbar aus § 9 Abs. 5 StVO oder § 1 Abs. 2 StVO herleitet.

4. Das Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII kommt nur dem versicherten Unternehmer zu Gute, der selbst auf einer gemeinsamen Betriebsstätte eine vorübergehende betriebliche Tätigkeit verrichtet und dabei den Versicherten eines anderen Unternehmens verletzt.

5. Dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO zufolge unterliegt das Gericht, außer im Falle gesetzlicher Vermutungen und Beweisregeln, bei seiner Beweiswürdigung keiner Bindung. Vielmehr beurteilt es frei den Gang der Verhandlung und den Wert der einzelnen Beweismittel, legt Zeugenaussagen aus, folgert von bestrittenen auf unbestrittene Behauptungen, zieht Schlüsse aus Indizien, darf fehlende konkrete Indizien mit Hilfe der allgemeinen Lebenserfahrung überbrücken.

**5. Kein Fall höherer Gewalt bei Unfall durch Schwächeanfall des Beifahrers des Unfallgegners**

**OLG Koblenz, Beschluss vom 3.6.2019 - 12 U 1071/18 (LG Mainz); BeckRS 2019, 12814**

(StVG § 7 Abs. 1, Abs. 2)

Erleidet ein Beifahrer einen Schwächeanfall, in Folge dessen er dem Fahrer so ins Steuer fällt, dass dieser die Kontrolle über das Fahrzeug verliert und in den Gegenverkehr gerät, liegt für den Halter des entgegenkommenden Fahrzeuges, mit dem es zu einer Kollision

kommt, kein Fall der höheren Gewalt vor, so dass dieser dem - das Unfallgeschehen auslösenden, in dessen Folge schwer verletzten - Beifahrer aus § 7 StVG haftet.

**6. Bloße zeitliche Nähe zwischen Unfallereignis und Beschwerdeentstehung begründet noch keinen Kausalzusammenhang**

**OLG München, Urteil vom 5.7.2019 - 10 U 2814/18 (LG München I); BeckRS 2019, 15645**

(ZPO § 287 Abs. 1, § 286)

1. Bei der Ermittlung des Kausalzusammenhangs zwischen dem unstrittigen oder bewiesenen Haftungsgrund (Rechtsgutverletzung) und dem eingetretenen Schaden unterliegt der Tatrichter nicht den strengen Anforderungen des § 286 ZPO; vielmehr ist er nach Maßgabe des § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO freier gestellt.

2. Zwar kann er auch eine haftungsausfüllende Kausalität nur feststellen, wenn er von diesem Ursachenzusammenhang überzeugt ist; im Rahmen der Beweiswürdigung gem. § 287 ZPO werden aber geringere Anforderungen an seine Überzeugungsbildung gestellt. Hier genügt je nach Lage des Einzelfalls eine überwiegende (höhere oder deutlich höhere) Wahrscheinlichkeit für die Überzeugungsbildung.

**7. Kein Überholen bei nach den Umständen unklarer Verkehrslage**

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 2.4.2019 - 1 U 108/18 (LG Wuppertal); BeckRS 2019, 16315**

(StVO § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 1 S. 4; StVG § 7 Abs. 1, § 17, § 18; VVG § 86 Abs. 1; BGB § 249, § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1; ZPO § 92 Abs. 2, § 97 Abs. 1, § 287, § 529 Abs. 1, § 531 Abs. 2, § 543, § 544, § 708 Nr. 10, § 713; EGZPO § 26 Nr. 8)

Eine unklare Verkehrslage im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO ist dann gegeben, wenn nach den Umständen mit einem gefahrlosen Überholen nicht gerechnet werden darf, etwa wenn sich nicht verlässlich beurteilen lässt, was der Vorausfahrende sogleich tun wird, wenn er sich unklar verhält, in seiner Fahrweise unsicher erscheint oder wenn es den Anschein hat, er wolle abbiegen, ohne dass dies vollkommen eindeutig angezeigt wird.

## 8. Erhebliches Mitverschulden bei Versuch bergab rollenden Pkw mit Manneskraft aufzuhalten

**OLG Köln, Urteil vom 5.7.2019 - 6 U 234/18 (LG Köln); BeckRS 2019, 14345**

(StVG §§ 7, 9; VVG § 115 Abs.1 S. 1 Nr. 1; BGB § 254)

Wer sich in Sandalen einem bergab rollenden Pkw entgegenstellt und dabei gravierende Verletzungen erleidet, muss sich ein ganz erhebliches Eigenverschulden entgegenhalten lassen (70 %).

## 9. Sichtfahrgebot umfasst nicht von der Seite in Fahrbahn gelangende Hindernisse

**OLG Jena, Hinweisbeschluss vom 12.12.2018 – 5 U 345/18; BeckRS 2018, 45883**

(StVO § 3 Abs. 2 a, § 25 Abs. 3; BGB § 253, § 823, § 828 Abs. 2 u. 3; ZPO § 529 Abs. 1 Nr. 1; StVG § 9)

Das Sichtfahrgebot gebietet es nicht, seine Fahrweise darauf einzustellen, dass von der Seite Hindernisse in die Fahrbahn gelangen. Solche Hindernisse sind nicht vom Schutzzweck des Sichtfahrgebots umfasst.

## 10. Haftungsabwägung bei Überholunfall auf der Autobahn

**LG Leipzig, Urteil vom 10.1.2019 – 4 O 2474/17; SVR 2019, 184**

(StVO §§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 7 Abs. 5)

1. Gemäß § 7 Abs. 5 StVO darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dabei erfordert jeder Spurwechsel äußerste Sorgfalt, auch wenn er nur teilweise vollzogen wird.

2. Kommt es auf einer Bundesautobahn zur Kollision zwischen einem auf der linken Fahrspur überholenden Fahrzeug und einem vorausfahrenden Pkw, dessen Fahrer zunächst nach rechts gewechselt und dann wieder nach links gelenkt hat, wobei ungeklärt geblieben ist, ob bei Einleitung des Überholmanövers der Spurwechsel nach rechts schon vollständig abgeschlossen war, ist von einem Überholen bei unklarer Verkehrslage, § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO, auszugehen. Kommt hinzu, dass der Überholer im Unfallzeitpunkt die zulässige Richtgeschwindigkeit um etwa 15 % überschritten hat, ist eine Mithaftung in Höhe von 40 % gerechtfertigt.

## 11. Feststellung einer Unfallmanipulation durch Auswertung eines Event-Data-Recorders

**OLG Hamm, Urteil vom 13.5.2019 - 6 U 144/17 (LG Münster); BeckRS 2019, 16923**

(BGB § 823; StVG § 7, § 18; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

1. Zur Feststellung einer Unfallmanipulation mit drei beteiligten Fahrzeugen unter Heranziehung eines verkehrs-analytischen Sachverständigengutachtens mit Einbeziehung der Auswertung eines Event-Data-Recorders (EDR).

2. Für den Nachweis eines mit Einwilligung des Geschädigten manipulierten Unfalls ausreichend aber erforderlich ist, dass derart gewichtige Indizien vorgebracht und gegebenenfalls bewiesen werden, die bei einer Gesamtschau in ihrem Zusammenwirken vernünftigerweise nur den Schluss zulassen, dass der Anspruchsteller beziehungsweise Geschädigte in die Beschädigung seines Fahrzeugs eingewilligt hat (hier bejaht).

## 12. Entlastungsbeweis nach Zusammenstoß zwischen jugendlichem Fußgänger und Pkw

**OLG Hamburg, Beschluss vom 8.1.2019 - 14 U 107/18 (LG Hamburg); BeckRS 2019, 11987**

(StVG § 7, § 9, § 18 Abs. 1 S. 2; StVO § 25 Abs. 3; BGB § 254, § 828)

1. Kommt es beim Überqueren der Fahrbahn durch einen elfjährigen Fußgänger zur Kollision mit einem Pkw, erspart ein etwaiger Anschein für einen schuldhaften Verstoß des Fußgängers gegen die Pflichten aus § 25 Abs. 3 StVO dem Fahrzeugführer nicht den Entlastungsbeweis nach § 18 Abs. 1 S. 2 StVG.

2. Die Führung des Entlastungsbeweises scheidet demgemäß in einem solchen Fall aus, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Fahrzeugführer der Unfallstelle mit überhöhter Geschwindigkeit (hier: 76 km/h innerorts) genähert haben kann. Zur Haftungsverteilung in einem solchen Fall (Haftung des Fahrzeugführers im Umfang von 30 % bejaht).

## 13. Unfall auf Zebrastreifen mit Fahrradfahrer

**OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 27.5.2019 – 31 U 23/19; BeckRS 2019, 12737**

(StVO § 26)

Amtliche Leitsätze:

1. 50 % Haftung eines Rechtsabbiegers, der mit einem Radfahrer auf einem Fußgängerüberweg im Kreuzungsbereich kollidiert.

2. Radfahrer, die den Fußgängerüberweg benutzen, genießen nicht den Schutz des § 26 S. 1 StVO und handeln ihrerseits verbotswidrig. Aufgrund ihrer Schnelligkeit und Wendigkeit sind sie nicht in gleicher Weise besonders schutzbedürftig wie Fußgänger und Rollstuhlfahrer.

3. 3.000 EUR Schmerzensgeld sind ausreichend bei einer BWK 3-Fraktur, wenn diese im Rahmen eines stationären Aufenthalts operativ versorgt wurde und der weitere Heilungsverlauf sich unkompliziert gestaltete.

#### **14. Haftung des Linksabbiegers bei Kollision mit Einsatzfahrzeug**

**OLG Hamburg, Urteil vom 18.1.2019 - 14 U 65/18 (LG Hamburg); BeckRS 2019, 19130**

(StVG §§ 7, 17, 18; BGB § 839; GG Art. 34; StVO §§ 9 Abs.1 und 4, 35 Abs. 8, 38 Abs.1 S. 2)

Kommt es zu einer Kollision zwischen einem Polizeifahrzeug, das (innerorts) unter Inanspruchnahme von Sonderrechten (Blaulicht und Einsatzhorn) mit 50 km/h über den Gegenverkehr an einer Fahrzeugkolonne vorbeifährt, und einem Fahrzeug aus der Kolonne, das ohne zu blinken und unter Verstoß gegen die doppelte Rückschaupflicht nach links in eine Nebenstraße abbiegt, haftet der Linksabbieger allein.

#### **15. Streupflichten auf dem Parkplatz eines Lebensmittelmarkts**

**BGH, Urteil vom 2.7.2019 – VI 184/18; BeckRS 2019, 18560**

(§ 280, § 311 Abs. 2 Nr. 2, § 823 Abs. 1)

1. Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherung nach den Umständen des Einzelfalls. Eine für alle Parkflächen gleichmäßig geltende Regel lässt sich dabei nicht aufstellen. Auszugehen ist davon, dass die Streupflicht als Teil der Verkehrssicherungspflicht nur wirkliche Gefahren beseitigen, nicht aber bloßen Unbequemlichkeiten vorbeugen soll. Entstehung,

Umfang und Maß einer Streupflicht richten sich danach, was zur gefahrlosen Sicherung des Verkehrs erforderlich ist, dem die jeweilige Verkehrseinrichtung dient, und was dem Pflichtigen zumutbar ist.

2. Der Grad der von Glättebildung im Bereich markierter Stellflächen ausgehenden Gefahr ist regelmäßig als eher gering einzustufen, weil die Wageninsassen ihn nur beim Ein- und Aussteigen betreten müssen und dabei am Fahrzeug Halt finden können. Deshalb ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass ein Parkplatz so bestreut wird, dass bereits beim Aussteigen aus jedem Fahrzeug abgestumpfter Boden betreten werden kann.

3. Die Erwartung, bei winterlichen Witterungsverhältnissen ordnungsgemäß geräumte oder gestreute Wege vorzufinden, enthebt den Fußgänger nicht der eigenen Verpflichtung, sorgfältiger als sonst seines Weges zu gehen.

#### **16. Alleinhaftung bei Fahrstreifenwechsel im Reißverschlussverfahren**

**OLG Saarbrücken, Urteil vom 1.8.2019 - 4 U 18/19 (LG Saarbrücken), BeckRS 2019, 20463**

(StVG §§ 7, 17, 18 I; StVO §§ 7, 41; VVG § 115)

Ereignet sich ein Unfall im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem Fahrstreifenwechsel, spricht nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken auch beim Reißverschlussverfahren der Anscheinsbeweis für ein schuldhaftes, unfallursächliches Verhalten des Spurwechslers. Außerdem entschieden die Richter, dass die einfache Betriebsgefahr des überholten Kraftfahrzeugs bei der Haftungsabwägung im Einzelfall zurücktritt, wenn der Spurwechsler auf einer Autobahnauffahrt unter Überfahren einer schraffierten Sperrfläche unzulässigerweise rechts überholt hat.

#### **IV. Haftung der Höhe nach**

##### **1. Schmerzensgeld; Vortrag beim Haushaltsführungsschaden**

**OLG Brandenburg, Urteil vom 17.6.2019 – 12 U 179/18; BeckRS 2019, 11793**

(StVG § 7 Abs. 1, § 17; PflVersG § 3 Nr. 1; BGB § 823 Abs. 1; VVG § 115; ZPO § 287)

Bei einer dislozierten Sternumfraktur, einer HWS-Distorsion, beidseitigen Knieprellungen sowie einer Beckenprellung rechts mit einem dreitägigen Krankenhausaufenthalt und einer Krankschreibung bei einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % für zwei Monate sowie

einer ebenfalls attestierten länger andauernden Minderung der Erwerbstätigkeit von 10 % bei physiotherapeutischer Behandlung ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 Euro gerechtfertigt. Im zeitlichen Zusammenhang mit einer Frontalkollision von Kraftfahrzeugen sind Ängste vor dem Autofahren wie auch um die Gesundheit der Tochter nachvollziehbar.

**2. Heranziehung von Tabellenwerken zur Schadensschätzung**

**OLG Celle, Urteil vom 26.6.2019 – 14 U 154/18; BeckRS 2019, 13370**

(BGB § 823, § 843 Abs. 1, § 845; StVG § 7; ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Zu den vermehrten Bedürfnissen im Sinne des § 843 Abs. 1 2. Alt. BGB gehört auch der Betreuungsaufwand naher Angehöriger, der über die üblicherweise im Krankheitsfall zu erwartende persönliche Zuwendung innerhalb der Familie hinausgeht. Der ersatzfähige Aufwand zur Befriedigung vermehrter Bedürfnisse bestimmt sich nach den Dispositionen, die ein verständiger Geschädigter in seiner besonderen Lage treffen würde (Anschluss BGH, Urt. v. 28.08.2018 – VI ZR 518/16).

2. Die Grundsätze für die Berechnung des Haushaltsführungsschadens bei einer Nichteinstellung einer Ersatzkraft können auch für die Berechnung der Pflegekosten im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung berücksichtigt werden.

3. Bereitschaftsdienst ist nicht gleichzusetzen mit einer ständigen aktiven Arbeitsleistung. Deshalb ist bei der fiktiven Abrechnung von Hilfsdienstleistungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes vom üblichen Stundensatz – 8,00 EUR – ein angemessener Abschlag vorzunehmen.

4. Für den Bereitschaftsdienst der nahen Angehörigen ist bei fiktiver Abrechnung ein Stundensatz von 6,00 EUR angemessen.

5. Die Aufteilung der Hausarbeit bestimmt sich grundsätzlich nach der in der Familie der Verletzten vor dem Unfall getroffenen Vereinbarung bzw. dort gelebten Praxis. Eine nachträgliche Umverteilung gemäß den heute überwiegend in Deutschland üblichen Gepflogenheiten bei der Lebensführung findet nicht statt.

6. Die für die Bemessung des erforderlichen Zeitbedarfs für die Hausarbeit regelmäßig verwendeten Tabellenwerke sind im Rahmen eines Rechtsstreits für die Schadensschätzung (§ 287 ZPO) untauglich. Denn die Tabellenwerke weisen schwerwiegende Unstimmigkeiten auf,

haben keinen Bezug zum konkreten Schaden und setzen willkürliche Werte ohne belastbares Datenmaterial an. Sie sind für die Schadensschätzung auch nicht ergänzend heranzuziehen (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

7. Die Bemessung des ausgleichenden Haushaltsführungsschadens hat sich nach den tatsächlichen Verhältnissen des betroffenen Haushalts zu richten. Diese sind vom Geschädigten oder auch seinen Angehörigen im Einzelnen darzulegen.

8. Bei der Bemessung des Haushaltsführungsschadens ist im Rahmen der fiktiven Abrechnung ein Stundensatz von 8,00 EUR angemessen.

9. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes (Kapitalbetrag oder Rente) ist ein geänderter Berechnungssatz, der einen insgesamt höheren Schmerzensgeldbetrag ermöglicht (oder ermöglichen kann), ohne weitere Gründe für die Bemessung unbeachtlich (entgegen OLG Frankfurt, Urt. v. 18.10.2018 – 22 U 97/16 [„taggenaue Abrechnung“]).

10. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot liegt bei gerichtlichen Entscheidungen vor, wenn die Entscheidung bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht. Das ist anhand objektiver Kriterien festzustellen. Schuldhaftes Handeln des Richters ist nicht erforderlich. Die fehlende Begründung eines (teilweise) aberkannten Anspruchs kann einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot darstellen (Anschluss BVerfG, Beschl. v. 16.03.2019 – 1 BvR 1235/17).

**3. Verwertung eines Unfallfahrzeugs durch den Autohändler**

**BGH, Urteil vom 25.6.2019 – VI ZR 358/18; BeckRS 2019, 16927**

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 254 Abs. 2; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1; ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, leistet bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem

Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Festhaltung Senatsurteil vom 27. September 2016- VI ZR 673/15, NJW 2017, 953).

2. Etwas anderes gilt nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn es sich beim Geschädigten um ein Unternehmen handelt, welches sich jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst. In diesem Fall ist dem Geschädigten bei subjektbezogener Schadensbetrachtung die Inanspruchnahme des Restwertmarktes im Internet und die Berücksichtigung dort abgegebener Kaufangebote zuzumuten.

#### **4. Keine Zweifel an der Ersatzfähigkeit der Nutzungsausfallentschädigung**

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.5.2019 – 1 U 115/18; BeckRS 2019, 13587**

(BGB § 249; StVG § 7 Abs. 1, § 17)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Schadensersatzanspruch nach § 249 BGB umfasst auch den Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung. Der Senat teilt die Bedenken, die das Landgericht Darmstadt (Urteil vom 20.03.2019 - 23 O 132/17- juris Rdn. 42) neuerdings an der Ersatzfähigkeit dieser Schadensposition geäußert hat, nicht.

2. Kann der Geschädigte mangels finanzieller Leistungsfähigkeit die Restitution (Reparatur oder Wiederbeschaffung) nicht betreiben, so hat er auch für die Zeit bis zur Auszahlung der geschuldeten Ersatzleistung grundsätzlich Anspruch auf Ausgleich eines tatsächlich erlittenen Nutzungsausfalls. Dies gilt auch für den Fall, dass er den Sachschaden auf Gutachtenbasis abrechnet. Eine unzulässige Vermischung von konkreter und fiktiver Abrechnung erfolgt hierdurch nicht, da es um unterschiedliche Zeitabschnitte geht (a. A. LG Saarbrücken, Urteil vom 15.05.2015- 13 S 12/15, juris Rdn. 23).

#### **5. Nutzungsausfallentschädigung nach Verzögerung der Regulierung durch den Haftpflichtversicherer**

**LG Oldenburg, Urteil vom 6.5.2019 - 18 S 351/18 (AG Vechta); BeckRS 2019, 12402**

(BGB § 249, § 254)

Verzögert der Haftpflichtversicherer die Regulierung- in der Regel, weil er die eigene Einstandspflicht anzweifelt-

obwohl der Geschädigte ihm zeitnah angezeigt hat, dass er finanziell zur Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht in der Lage ist, kann der Geschädigte nach allgemeiner Ansicht auch für längere Zeiträume Nutzungsausfallentschädigung verlangen.

#### **6. Schadensersatz wegen Beschädigung in einem Verkehrsunfall**

**OLG Nürnberg, Beschl. v. 22.7.2019 – 5 U 696/19; BeckRS 2019, 17469**

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Kauft der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall in Abkehr vom Wirtschaftlichkeitsgebot einen höherwertigen Neuwagen, obwohl er nach den Grundsätzen des Schadensrechts nur Anspruch auf die Reparatur oder die Kosten eines Gebrauchtwagens hat, so kann er Nutzungsausfall nur bis zu dem Zeitpunkt beanspruchen, der für eine Unfallreparatur oder die Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Gebrauchtwagens angefallen wäre.

2. Wird Schadensersatz für ein unfallbeschädigtes, privat genutztes Kraftfahrzeug durch Anschaffung eines gleichwertigen Gebrauchtwagens geleistet, muss dieser regelmäßig nicht nahezu identische Ausstattungsmerkmale wie das Unfallfahrzeug aufweisen, um als gleichwertig zu gelten.

#### **7. Verneinung des Kausalitätsnachweises für Schlaganfall nach Verkehrsunfall**

**OLG Hamm, Urteil vom 05.07.2019- 7 U 15/18 (LG Bielefeld); BeckRS 2019, 19379**

(StVG §§ 7, 18; VVG § 115 I 1 Nr. 1; BGB § 823; ZPO §§ 286, 287)

Ein Vorhofflimmern kommt nur dann als Unfallfolge in Betracht, wenn es unmittelbar oder kurz nach dem Unfall auftritt. Außerdem sei bei einem unfallbedingtem körperlichen Unwohlsein, eingeschränkter Belastbarkeit und Beklommenheit sowie einem HWS-Schleudertrauma I. Grades ein Schmerzensgeld von 800 EUR angemessen.

## **8. Restwertmarkt in nicht deutsch sprechendem Ausland für Veräußerungswert irrelevant**

**LG Stuttgart, Urteil vom 14.8.2019 - 4 S 76/19 (AG Stuttgart); BeckRS 2019, 18970**

(AKB A.2.6.6)

Internationale Restwertangebote sind bei der Bestimmung des Restwerts im Sinne der AKB jedenfalls dann nicht zu berücksichtigen, wenn es sich um Angebote aus weit entfernten, nicht deutschsprachigen Ländern handelt (hier: Litauen).

## **9. Mehrwertsteuererstattung bei Reparaturkosten gegenüber Leasingnehmer mit Reparaturverpflichtung**

**OLG Brandenburg, Urteil vom 22.8.2019 - 12 U 11/19 (LG Potsdam), BeckRS 2019, 20974**

(BGB § 249 II 1)

Ein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Kfz-Leasingnehmer, der gegenüber dem Leasinggeber vertraglich verpflichtet ist, Reparaturen auf eigene Kosten und im eigenen Namen durchführen zu lassen, kann Reparaturkosten einschließlich anfallender Umsatzsteuer vom Schädiger ersetzt verlangen. Dies hat das Oberlandesgericht Brandenburg entschieden.

## **10. Anspruchsinhaberschaft hinsichtlich des Neuwertanteils der Versicherungsleistung aus einer Neuwertversicherung beim Kfz-Finanzierungsleasing**

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.2.2019 - 24 U 70/18 (LG Düsseldorf), BeckRS 2019, 21143**

(BGB § 275, § 285 Abs. 1; VVG §§ 43 ff.; ZPO § 130 Nr. 6, § 520 Abs. 5)

1. Die Leistungen aus einer Vollkaskoversicherung stehen dem Leasinggeber bei einem Vertrag mit Kilometer-Abrechnung im Verhältnis zum Leasingnehmer, dem im Leasingvertrag der Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung zur Pflicht gemacht wird, auch insoweit zu, als die Versicherungsleistung den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs deshalb übersteigt, weil der Leasingnehmer überobligationsmäßig den Neuwert des Fahrzeugs versichert und der Versicherer den Schaden auf Neupreisbasis reguliert hat.

2. Auch soweit die Versicherungsleistung den Wiederbeschaffungswert übersteigt, ist sie weiterhin Surrogat

für das entwendete Fahrzeug.

3. Jedenfalls bei einem Vertrag mit Kilometer-Abrechnung ist der Leasinggeber als juristischer und wirtschaftlicher Volleigentümer des Leasingobjektes stets alleiniger Berechtigter hinsichtlich der Chancen und Risiken, die aus einer Wertsteigerung des Objektes resultieren.

## V. Aufsätze

**Wolf, NJW-Spezial 2019, 393:**

Anforderungen an die Nutzungsausfallentschädigung

**Keysers, NJW 2019, 2072:**

Schadensminderungspflicht des Geschädigten beim Erwerbsschaden

**Balke, SVR 2019, 208:**

Schadenspositionen A bis Z: Mühewaltungen und Zeitaufwand bei der Schadensregulierung

**Figgner, NJW-Spezial 2019, 457:**

Abrechnung des Fahrzeugschadens: Das Vier-Stufen-Modell des BGH

**Grote/Finkel, NJW 2019, 2280:**

Rechtsprechungsübersicht zum Versicherungsvertragsrecht im ersten Halbjahr 2019

**Huppertz, NZV 2019, 387:**

Die neue Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung

**Siegel, NJW 2019, 2502:**

Die Vorfahrt „rechts vor links“ auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen

**Schönberg, NJW-Spezial 2019, 521:**

Der Kettenauffahrunfall

**Pütz, Maier, r+s 2019, 444:**

Haftung und Versicherungsschutz bei Cyber-Angriffen auf ein Kfz

**Freymann, DAR 2019, 429:**

Umsatzsteuerersatz nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB in der Rechtsprechung des BGH

**Lemcke/Hensen, NJW 2019, 2655:**

Aktuelles zum Regress des Sozialversicherungsträgers

**Will, NJW 2019, 2816:**

Anspruch auf richtige Positionierung von Schadstoffmessstationen

**Heß/Figgner, NJW-Spezial 2019, 585:**

Straßenverkehr unter Strom: Der E-Scooter ist überall